

freien infos

rund um das Berufsfeld freier Journalismus



Fragen und Antworten zu den Vergütungsregeln (FAQ)

»GESCHICHTE WIRD GEMACHT«



Es ist der März des Jahres 1951. Die Delegierten des DJV beschließen einstimmig: „Die Hauptversammlung des DJV nahm auf ihrer Tagung in Bonn Kenntnis von den durch die Tarifkommission ausgearbeiteten Entwürfen eines neuen Tarifvertrages für Redakteure und einer Vereinbarung über Mindesthonorare für freie Journalisten, Bildreporter und Pressezeichner. Sie erwartet, dass die mit den Verbänden der Zeitungsverleger eingeleiteten Tarifverhandlungen im Interesse des gesamten Pressewesens jetzt eine vernünftige Ordnung der wirtschaftlichen und sozialen Lage aller an der Gestaltung der deutschen Presse mitarbeitenden Redakteure und freien Journalisten schaffen.“

Es ist der 1. Februar 2010. 59 Jahre später treten zum ersten Mal überhaupt verbindliche Honorarregelungen für alle hauptberuflichen freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen in Kraft. Sie regeln Honorarhöhen, Nutzungsrechte und Modalitäten der Abrechnung. Sie bedeuten mehr als nur eine Empfehlungen - sie konkretisieren geltendes Gesetzesrecht. Das gesetzliche Recht auf angemessene Vergütung. Ein Recht, für dessen Einführung im Jahr 2002 der DJV lange gekämpft hatte. Die Vergütungsregeln gelten in ganz Deutschland. Bei den Verlagen, die nicht zum Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) gehören, gelten sie auch, da sie als übliche Vergütungsregelungen von Gerichten herangezogen werden müssen.

In den sechzig Jahren DJV sind die verschiedensten Wege gegangen worden, um die Ansprüche der Freien zu sichern. Unverbindliche Ho-

norarempfehlungen, als der Verlegerverband die Verbindlichkeit nicht zugestehen wollte. Die Einrichtung von Verwertungsgesellschaften. Der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen. Mit der jetzt getroffenen Vereinbarung liegt allerdings eine Vereinbarung vor, die den Kreis der Anspruchsberechtigten so weit zieht wie nie zuvor.

Die Vereinbarung ist ein historischer Erfolg. Für den Geschäftsbericht 2010 dürfen wir zurück in das Jahr 1951 melden: Der Beschluss wurde umgesetzt. Es hat lange gedauert, viel zu lange, leider. Aber am Ende haben wir es geschafft. Über sechs Jahre harter Verhandlung liegen hinter uns. Der Verhandlungskommission, geführt vom DJV-Justiziar Benno H. Pöppelmann, in der die freien Kollegen Dieter Schnabel, Thomas Schumann und Rainer Reichert die Interessen der Freien vertreten haben, unter Beteiligung von Stephan Endter, Geschäftsführer des DJV Hamburg, gebührt großer Dank. Sie haben tatsächlich Geschichte gemacht.

Natürlich bleibt ein Wermutstropfen: Es ist noch nicht gelungen, die Bildhonorare einvernehmlich zu regeln. Doch auch hier tickt die Uhr, ein Zeitrahmen wurde vereinbart. Der erste große Schritt ist mit den Worthonoraren gemacht worden. Jetzt gilt die Aufforderung an die Zeitungsverleger, die vereinbarten Honorare auch vertragsgemäß auszuzahlen. Der DJV wird gegen alle Umgehungsversuche vorgehen.

Natürlich sind noch manche Fragen offen. Mit dieser Broschüre wollen wir versuchen, sie klar und verständlich zu beantworten. Auch damit sie merken: Wir bleiben am Ball.



Michael Konken
DJV Bundesvorsitzender

Michael Konken, DJV-Bundesvorsitzender

1. & 2. BARCAMP*

DIE UNKONFERENZ FÜR FREIE JOURNALISTEN

*Ein BarCamp ist eine offene, partizipative Unkonferenz, deren Ablauf und Inhalte von den Teilnehmern bestimmt wird. (Wikipedia, BarCamp)



BONN

11. MÄRZ 2010, 10-16 UHR, UNIVERSITÄTSClub

BERLIN

17. MÄRZ 2010, 10-16 UHR, LALUZ (OSRAMHÖFE), BERLIN-WEDDING

KOSTEN: DJV-Mitglieder: 10 Euro, Nichtmitglieder: 40 Euro, Studenten und Arbeitslose: 10 Euro

(VOR-)REGISTRIEREN Sie sich unverbindlich per Mail bei hob@djv.de

THEMENVORSCHLÄGE können Sie im DJV-Freienblog unter <http://frei.djv-online.de> einbringen. Die Abstimmung der genauen Programmpunkte, der zeitlichen Abfolge und Raumverteilung erfolgt Anfang März nach einer Online-Abstimmung.



DJV-Referat Freie Journalisten, DJV-Geschäftsstelle Bonn
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
Telefon 0228. 20 17 218, Fax 0228. 20 17 233, hob@djv.de
www.djv.de/freie, Freienblog: <http://frei.djv-online.de>

FREI.FAIR.HANDELN!

Eine Initiative des Deutschen Journalisten-Verbandes
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

4 FAQ zu den Vergütungsregeln

22 Gemeinsame Vergütungsregeln

Präambel

§ 1 Nachweis der Hauptberuflichkeit

§ 2 Grundlage der Honorarabrechnung

§ 3 Honorare für Textbeiträge

§ 4 Honorare für Bildbeiträge

§ 5 Auslagenersatz

§ 6 Angebot / Annahme / Haftung

§ 7 Fälligkeit

§ 8 Umsatzsteuer

§ 9 Umfang der Rechteübertragung

§ 10 Schlussbestimmung

Anlage



**FREI.FAIR.HANDELN! -
TAGUNGEN**

AUCH AM **25.2.** IN KIEL
UND **4.3.** IN BREMEN

FREI.FAIR.HANDELN!



FAQ zu den Vergütungsregeln



Foto: DJV-Bildportal/Jürgen Moers

„Worum geht es eigentlich konkret?“

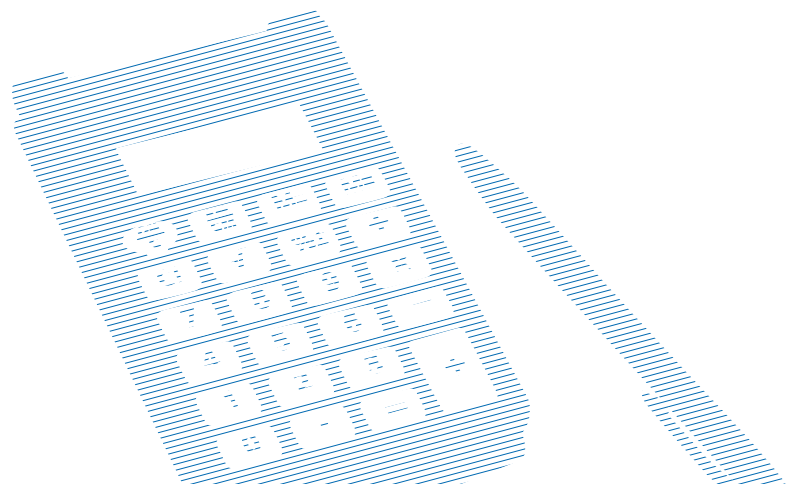
Die Honorare für die freien Journalisten an Tageszeitungen sollen deutlich steigen. Ihre Rechte sollen Ihnen soweit wie möglich für die eigene Vermarktung bleiben. Wenn eine Tageszeitung heute z.B. im Lokalen nur 13 Cent pro Zeile für eine Teilaufgabe von ca. 9000 Exemplaren zahlt, sollen das ab dem 1. Februar 2010 für dieselbe Auflage mindestens 47 Cent sein, bei Reportagen und Gerichtsbedingungen sogar ab 59 Cent, für Kommentare und Interviews mindestens 74 Cent. Die Honorarsteigerungen kann sich jeder ausrechnen. Gleichzeitig sollen die bisherigen Buy-Out-Verträge nicht mehr zum Zuge kommen. Bei Tageszeitungen, die ihre freien Journalisten schon heute angemessen bezahlen und deren Rechte anständig verwerten, ändert sich dagegen kaum etwas.

„Jetzt noch mal eins nach dem anderen: »Vergütungsregeln« - was regeln sie?“

Die Vergütungsregeln legen Honorare und Vertragsbedingungen für hauptberuflich tätige freie Journalistinnen und Journalisten fest.

„Heißt das, dass ich nicht mehr bekommen kann, als in den Regeln festgelegt ist?“

Die Vergütungsregeln enthalten Honorare, die von den Branchenverbänden als angemessen, also fair angesehen werden. Sie enthalten auch Mindestbedingungen für freie Mitarbeiter. Dadurch wird keiner daran gehindert, bessere Honorare und günstigere Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Die Regeln sollen verhindern, dass andere, vor allem auch einzelne Verlage, geringere Honorare als fair vereinbaren.



„Sind die Vergütungsregeln mehr als eine unverbindliche Empfehlung?“

Die Vergütungsregeln schaffen Rechtssicherheit. Gerichte können von ihnen nicht zu Lasten der Urheber abweichen. Die Vergütungen gelten als angemessen. Verlage, die weniger zahlen, können nachträglich auf Nachzahlung verklagt werden. Soweit diese Verlage zudem Geschäftsbedingungen haben, nach denen ihnen alle Rechte an den Beiträgen gehören, sind solche Knebelbedingungen unwirksam, es sei denn, sie würden ein vielfach höheres Honorar zahlen. Die Regeln setzen den Standard in der Branche und sind insoweit verbindlich. Es sind aber keine Tarifverträge. Die können für Freie nur vereinbart werden, wenn sie arbeitnehmerähnlich sind. Es gelten also die Honorar- und Vertragsbestimmungen der Vergütungsregeln.

„Die Vergütungsregeln wurden von DJV und ver.di mit dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) abgeschlossen. Meine Zeitung ist kein BDZV-Mitglied. Heißt das, ich bekomme durch diese Vereinbarung nicht mehr Honorar?“

Das Urheberrechtsgesetz gilt nicht nur für BDZV-Mitglieder, sondern auch für alle Verlage, die die Beiträge ihrer Journalisten nutzen. Schon heute verlangt das Urheberrechtsgesetz, dass Urheber „angemessen“ honoriert werden müssen. Die Vergütungsregeln präzisieren jetzt detailliert, was repräsentative Verbände der Urheber und der Verwerter als angemessene Honorar- und Vertragsbedingungen ansehen. Selbst wenn ein Verlag einwenden sollte, der BDZV habe für ihn nicht verhandeln dürfen, kommt er an diesen Regeln nicht vorbei. Die Vergütungsregeln sind der Maßstab, auch wenn Ihre Zeitung nicht BDZV-Mitglied ist.

Das bedeutet: Auch Ihre Zeitung muss Sie angemessen bezahlen. Informieren Sie uns, wenn das nicht der Fall ist. Wir werden dann Strategien prüfen, wie wir Ihre Zeitung zur Umsetzung dieser verbindlichen Regelungen veranlassen können.

„Ich bin DJV-Mitglied mit Presseausweis, habe früher ein ganz gutes Einkommen erwirtschaftet, verdiene aber derzeit nur rund 1.000 Euro. Gilt die Regelung auch für mich?“

Ja. Die Vergütungsregeln gelten für alle hauptberuflichen freien Journalisten. Die Hauptberuflichkeit ist nur auf Verlangen des Verlages darzulegen und auf Anforderung nachzuweisen. Als Indizien für die Hauptberuflichkeit gelten z.B. ein von BDZV, VDZ, DJV, dju, Freelens oder VDS ausgestellter Presseausweis, der Nachweis einer Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und vergleichbare Bescheinigungen. Denn eine solche Bescheinigung oder Versicherung wird nur ausgestellt, wenn die Hauptberuflichkeit vorliegt. Dass jemand - hoffentlich nur kurzfristig - ein geringes Einkommen von nur 1.000 Euro hat, stellt die Hauptberuflichkeit noch nicht in Frage.

„Mein Freund ist Beamter und schreibt nebenbei ein wenig. Hat er auch Ansprüche auf eine Vergütung in dieser Höhe?“

Nein. Die Regelung ist nicht für Nebenberufler getroffen worden. Ob Gerichte sie in Streitfällen als Orientierungshilfe nutzen, bleibt in der Praxis abzuwarten.

„Was muss ich tun, wenn meine Redaktion mir weniger an Vergütung zahlt als nach den Vergütungsregeln vorgesehen ist und außerdem weiterhin Geschäftsbedingungen verschickt, die den Übergang aller Nutzungsrechte auf den Verlag vorsehen?“

Erkundigen Sie sich bei der Redaktion nach den Gründen. Weisen Sie auf die Vereinbarung hin. Machen Sie die Differenz geltend. Informieren Sie den DJV. Der DJV wird mit Zeitungen, die versuchen, die Vergütungsregeln zu ignorieren oder zu umgehen, Kontakt aufnehmen und auf Änderungen drängen. Das gilt sowohl für Zeitungen, die Mitglied im Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) sind, als auch für Außenseiter-Verlage. Vertraulichkeitszusagen werden wir einhalten. Selbstverständlich werden wir solche Maßnahmen unternehmen, ohne auf Ihre Person hinzuweisen.

„Ist es nicht möglich, dass die Zeitungen sich Ausgaben für die ab 1. Februar 2010 kostenträchtigeren hauptberuflichen Freien sparen werden und nur noch Nebenberufler einsetzen?“

Hauptberufliche freie Journalisten tragen zu erheblichen Teilen durch ihre Beiträge dazu bei, dass Tageszeitungen erscheinen können. Weder qualitativ noch quantitativ können hauptberuflich tätige freie Journalistinnen und Journalisten durch Nebenberufler ersetzt werden, wenn Verlage sich nicht das eigene Grab schaufeln wollen. Außerdem gehen DJV und ver.di davon aus, dass die Zeitungsverleger die Vereinbarung nicht getroffen haben, um sie gleich zu unterlaufen. Sollte es in einzelnen Redaktionen zu solchen Maßnahmen kommen, sind der DJV (und der eigene Betriebsrat) umgehend einzuschalten.

„Wäre es nicht besser gewesen, eine zwingende Regelung für alle freien Mitarbeiter, also auch Nebenberufler, zu treffen? Dann bestünde die Gefahr doch nicht, dass Redaktionen versuchen, auf billigere Nebenberufler auszuweichen!“

Nach dem Gesetz können Vergütungsregeln nur von Verbänden geschlossen werden, die repräsentativ sind. Da DJV und ver.di Nebenberufler nicht vertreten, kam das ohnehin nicht in Frage. Zudem hätten die Verlage eine Vereinbarung für sämtliche freien Mitarbeiter nicht abgeschlossen, weil das aus ihrer Sicht jeden Rahmen gesprengt hätte. Ein mittelgroßer Regionalverlag hat vielleicht 85 hauptberufliche freie Mitarbeiter, aber insgesamt einige hundert gelegentliche freie Mitarbeiter. Eine Erhöhung für alle Mitarbeiter wäre schon deswegen unwahrscheinlich gewesen, weil die Honoraretats nicht beliebig erweiterbar sind.

„Warum hat man nicht geregelt, dass Verlage eine Strafe zahlen müssen, wenn sie die Vergütungsregeln nicht (sofort) umsetzen?“

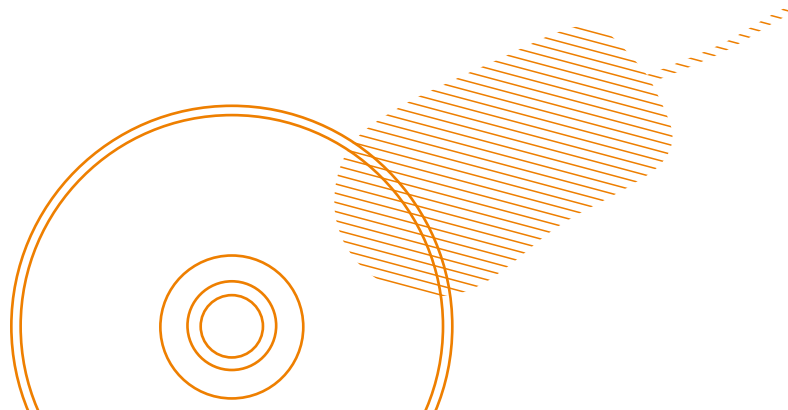
Ob solche Sanktionsmittel zu dem Erfolg führen, dass sich Verlage besser an die vereinbarten Branchenstandards halten, ist zweifelhaft. Wenn man sieht, wie viele urheberrechtlich geschützte Werke aus Tauschbörsen etc. genutzt werden, obwohl das verboten und mit Strafen belegt ist, ist zu ahnen, dass Strafen nicht immer greifen. Der DJV geht aber auch davon aus, dass die Vereinbarung über die gemeinsamen Vergütungsregeln von den Verlegern nicht zum Schein getroffen wurde, sondern ernst gemeint ist. Außerdem ist der DJV durchaus in der Lage, die schwarzen Schafe der Branche als solche zu identifizieren und notfalls auch zu benennen. Es kann auch der umgekehrte Weg helfen: Die zu loben, die sich an die Regeln halten und die anderen zu verschweigen. Am wirksamsten dürfte es jedoch sein, wenn Freie mit solchen Verlagen keine Verträge mehr schließen. Im Übrigen sind die Verlage auch bei ihren Tarifverträgen für Arbeitnehmer noch nie zu Konventionalstrafen für die Nichtumsetzung bereit gewesen.

„Ich habe festgestellt, dass mein Honorar deutlich steigen soll, von derzeit 13 Cent auf 47 Cent. Was ändert sich noch?“

Sie haben vor allem mehr Rechte als nach den jetzt marktüblichen Bedingungen, mit denen Sie als freiberuflich journalistisch tätige Person arbeiten können. So ist beispielsweise geregelt, dass Sie Ihre Beiträge auch anderweitig verwenden können. Sie können den Beitrag also mehrfach verkaufen und damit mehr verdienen. Wenn bisher die Mehrfachverwertung häufig nicht möglich war, weil sich der Verlag alle wesentlichen Rechte für die ausschließliche Nutzung durch ihn hat einräumen lassen, so gilt das zukünftig nicht mehr.

Wird ihr Artikel oder Foto mehrfach abgedruckt, so haben Sie auch Anspruch auf eine erneute Honorierung nach den vereinbarten Honorarsätzen.

Außerdem ist klargestellt, dass dieses Honorar Auslagen noch nicht enthält. Das bedeutet: Wenn Sie Benzin zahlen müssen oder andere Spesen bzw. Recherchekosten anfallen, sind diese extra zu zahlen.



„Ich finde das Prinzip »Zahlung nach gedruckter Zeile« unfair. Ich würde mir ordentliche Tagessätze z.B. ab 250 Euro aufwärts wünschen, von denen ich leben kann. Ich arbeite ansonsten auch lieber für eine Beitragspauschale. Das jetzige Ergebnis ist doch nicht angemessen. Wieso wurde das nicht geregelt?“

Die Angemessenheit einer Vergütung richtet sich vor allem auch nach dem Umfang und der Dauer der Nutzungsrechte, die dem Verlag eingeräumt werden. Die Angemessenheit des Urheberrechtsgesetzes richtet sich nach der Üblichkeit und nach der Redlichkeit einer Vergütung und der damit zusammenhängenden Regeln. Die Wirkung der auf dieser Basis gefundenen Honorarsätze ist immer die, dass jedenfalls die untersten Zahlen eine Mindesthonorierung darstellen. Insoweit kann man von Mindestbedingungen reden. Ein Tagessatz ist dagegen eine Mischung aus dem Honorar für geleistete Arbeit und der Abgeltung von Rechten. Einen sicheren Maßstab für solche Sätze bietet das Urheberrecht nicht.

Die Abrechnung nach gedruckter Zeile ist im Bereich der Tageszeitungen branchenüblich. Was gedruckt wird, wird auch tatsächlich genutzt. Von dieser Maßeinheit wollte der BDZV auch nicht abgehen.

Wer lieber für einen Tagessatz oder eine Beitragspauschale tätig werden will, ist durch die Vergütungsregeln daran nicht gehindert. Nur die Vergütungen und sonstigen Regelungen dürfen nicht zu Ihren Lasten unterschritten werden. Die Maßstäbe der Vergütungsregeln sind gedacht für den Fall, in dem eine bessere Vereinbarung nicht erreicht werden kann, beispielsweise weil der freie Mitarbeiter keine gute Verhandlungsposition hat.

„Meine Redaktion hatte mir zugesagt, dass sie mindestens 200 Zeilen drucken würde. Am Ende waren es doch nur 120 Zeilen, obwohl der Beitrag inhaltlich tadellos war. Wie bin ich zu bezahlen?“

Wenn die Redaktion Ihnen 200 Zeilen garantiert oder bestellt hat, hat sie sich damit vertraglich gebunden. In diesem Fall muss sie auf Grundlage der 200 Zeilen abrechnen. Sollte die Zeitung eine solche Vereinbarung bestreiten und Sie selbst keinen Nachweis (z.B. durch eine E-Mail der Redaktion) vorlegen können, wären freilich - zumindest - die 120 Zeilen zu Grunde zu legen.



„Wieso gibt es eigentlich keine festen Honorarsätze, sondern Spannen, in denen die Honorierung für ein und denselben Beitrag unterschiedlich sein kann?“

Diese Spannen wurden vereinbart, um sowohl die Interessen der Urheber, als auch der Verlage unter einen Hut zu bringen. Das Interesse des Verlages an einem Beitrag, z.B. an einem Interview, wird nicht nur durch die publizistische Relevanz bestimmt, sondern auch durch den Preis. Andererseits haben Freie das Interesse, ihre Beiträge möglichst vorteilhaft zu vermarkten. Deswegen sollen die Vergütungsregeln nicht nur einen Preis vorgeben, sondern Verhandlungsmöglichkeiten offen halten. Dabei darf der untere Wert nicht unterschritten werden. Der obere Wert soll die Angemessenheit für einen durchschnittlichen Beitrag abbilden.

„Wie kann ich meine Beiträge mehrfach verwerten?“

Grundsätzlich ist geregelt, dass ein Beitrag zur Erstveröffentlichung angeboten wird, wenn es von Ihnen nicht anders vermerkt wird. Sobald der Beitrag gedruckt wurde, können Sie ihn anderweitig anbieten. Das verbessert Ihre Situation nachhaltig: Bislang hatten viele Tageszeitungen Geschäftsbedingungen, nach denen ihnen die ausschließlichen Rechte an den Beiträgen gehörten.

„Bedeutet das Erstveröffentlichungsrecht, dass ich eine Nachricht an einem Tag nur in einer einzigen Zeitung veröffentlichen darf?“

Nicht unbedingt. Die Ausschließlichkeit bezieht sich nur auf das Verbreitungsgebiet. Das bedeutet: Wenn Sie dem Generalanzeiger in Bonn einen Beitrag zur Erstveröffentlichung anbieten, können Sie das für den gleichen Tag auch beim Tagesspiegel in Berlin tun. Diese zwei Lokal-/Regionalzeitungen haben unterschiedliche Verbreitungsgebiete. Wenn Sie den Beitrag allerdings der überregionalen Frankfurter Allgemeinen Zeitungen (F.A.Z.) anbieten und diese ihn annimmt, können Sie das Erstveröffentlichungsrecht natürlich deutschlandweit für diesen Tag keiner anderen Zeitung anbieten. Die Alternative in solchen Fällen wäre es, der Zeitung nur ein Zweitdruckrecht anzubieten oder ein befristetes Angebot zu unterbreiten. Sie können auch freibleibend anbieten, müssten aber alle informieren, wenn Ihr Angebot von einem Verlag angenommen wurde.

„Muss ich meine Beiträge eigentlich zur Erstveröffentlichung anbieten?“

Nein. Sie müssen allerdings darauf aufmerksam machen, dass Sie nur ein Zweitdruckrecht anbieten. Dafür erhalten Sie auch etwas weniger als für das Recht zur Erstveröffentlichung.

„Was passiert bei Lieferung an Redaktionsgemeinschaften oder bei Mantellieferung?“

Soweit Redaktionsgemeinschaften dauerhaft bestehen und regelmäßig Artikel austauschen, wird für diese Nutzung zwar kein Extra-Honorar gezahlt, allerdings werden die belieferten Ausgaben bei der Ermittlung der Auflagenhöhe, die für das Honorar maßgeblich ist, berücksichtigt. Das heißt: Wenn Sie z.B. einen Bericht für eine Tageszeitung mit einer Auflage von 50.000 Exemplaren liefern, die mit einer weiteren Tageszeitung mit einer Auflage von 70.000 Exemplaren eine Redaktionsgemeinschaft bildet, dann darf der Bericht bei Abdruck in beiden Zeitungen nicht mit mindestens 62 Cent, sondern muss mit mindestens 84 Cent pro Zeile bezahlt werden. Dasselbe gilt für Mantellieferungen oder eine vergleichbare Zusammenarbeit, z.B. Wochenendbeilagen.



Foto: Frank Ossenbrink

„Was passiert, wenn der Beitrag nun einfach in einer anderen Zeitung landet und es sich nicht um regelmäßige Mantelseiten, Beilagen oder Redaktionsgemeinschaften handelt?“

Der Beitrag kann nur bei der anderen Zeitung landen, wenn Sie zugestimmt haben. Der Verlag muss sie vorher fragen. Wenn dann die addierte Auflage beider Zeitungen 300.000 Exemplare überschreitet, ist ein zusätzliches Honorar in Höhe von 40 Prozent dessen zu zahlen, was nach der Auflagenkategorie der anderen Zeitung zu zahlen gewesen wäre.

„Was passiert im eben geschilderten Fall, wenn die addierte Auflage 300.000 Exemplare nicht überschreitet?“

Auch in einem solchen Fall gilt, dass Sie vorher zugestimmt haben müssen. Der Verlag muss die Rechte von Ihnen erwerben. Ist das der Fall, ist mindestens ein Honorar in Höhe der addierten Auflage zu zahlen. Ein Beispiel: Sollen Sie eine Reportage für eine Tageszeitung (Auflage: 100.000 Exemplare) liefern, die die Reportage an eine andere Tageszeitung (Auflage 130.000) weitergeben will, werden bei Abdruck mindestens 1,21 € pro Zeile fällig und nicht nur 0,94 €. Sie können aber auch der Weitergabe widersprechen, weil sie selbst bessere Vermarktungsmöglichkeiten haben. Oder sie können ein höheres Honorar verhandeln, wenn sie eine gute Verhandlungsposition haben. Hier wirkt die Regelung als Auffangnetz für den Fall, dass eine andere Einigung nicht zustande kommt.



„Wieso bekomme ich für die Internetveröffentlichung nichts extra?“

Natürlich bekommen Sie für die Internetveröffentlichung gesonderte Vergütungen. Einzige Ausnahme: Die Nutzung in der aktuellen elektronischen Ausgabe des Mediums. Die übrigen Internetnutzungen sind gesondert zu vergüten. Und zwar mit einer Erlösbeteiligung, wenn der Beitrag auf anderen Internetseiten erscheinen soll.

„Ich hätte gerne eine Extrazahlung auch für die aktuelle elektronische Ausgabe! Warum wurde das nicht vereinbart und das Nutzungsrecht dafür einfach verschenkt?“

Verschenkt wurde nichts. Die Internetnutzung in der aktuellen elektronischen Ausgabe der Tageszeitung ist in das Honorar eingerechnet worden. Führen z.B. E-Paper-Exemplare zu einer höheren Auflage, ist hier der höhere Wert zu zahlen. Das ist zwar derzeit noch nicht häufig der Fall, aber die Weichen sind hier gestellt. Eine Extra-Zahlung gibt es aber in der Höhe des Ersthonorars, wenn der Beitrag erneut ins Aktuelle gestellt wird.



„Meine Zeitung hat eine Internetausgabe mit anderem Namen als die Zeitung und auch ein anderes Layout. Habe ich Anspruch auf ein Extra-Honorar?“

Nein. Es kommt nicht entscheidend darauf an, ob es eins zu eins identisch ist. Es kann sich auch um einen „abgeleiteten Titel“ oder ein „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“ handeln.

„Warum werden Archivnutzungen nicht gesondert bezahlt?“

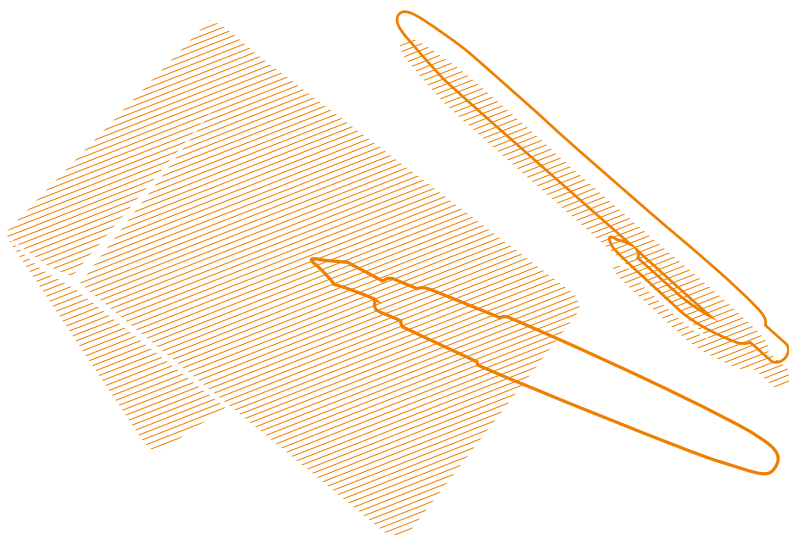
Nur wenn Verlage den Inhalt des Beitrags intern nutzen, z.B. für die Arbeit in der Redaktion oder Private sich für persönliche Zwecke ohne kommerziellen Hintergrund einen Artikel herunterladen wollen, ist eine weitere Vergütung an dieser Stelle nicht vorgesehen. Das hängt damit zusammen, dass die privaten Nutzungen mit den Zahlungen an die VG Wort abgegolten sind. Daran partizipieren Sie wieder. Alle anderen Archivnutzungen müssen vergütet werden.

„Ich kenne eine Firma, die mit unserer Zeitung einen Vertrag über die Nutzung des Zeitungsarchivs zum Druck von Zeitungsartikeln in diversen Objekten abgeschlossen hat, z.B. in Büchern, auf DVD oder Puzzles. Sind Erlöse aus solchen Geschäften bereits mit dem Honorar abgegolten?“

Nein. Die Zeitung muss aus dem Erlös etwas an Sie abgeben. Archivnutzungen sind nur dann nicht direkt an Sie zu bezahlen, wenn Dritte privat einzelne Vervielfältigungsstücke nutzen. Das Unternehmen nutzt aber nicht privat. Die Art der Nutzung durch die Firma ist eine gesonderte Nutzung, zu der Sie die Erlaubnis erteilen müssen und die entgeltpflichtig ist. Und zwar mit 55 Prozent des Erlöses.

„Ich habe mich schon immer darüber geärgert, dass meine Beiträge von einem Dienst wie GENIOS weiterverkauft werden. Was ändert sich hier?“

Sie erhalten eine Erlösbeteiligung von 55 Prozent.



„Heißt Erlösbeteiligung »55 Prozent«, dass ich 55 Prozent vom jeweiligen Preis eines Artikels bei GENIOS erhalte?“

Nein. Die Erlösbeteiligung wird auf der Basis des aus der Verwertung erzielten, hilfsweise des üblicherweise erzielbaren, um Aufwand und Mehrwertsteuer verminderten, Nettoerlöses berechnet. Zum Aufwand zählen die direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten.

„Ist der »Nettoerlös« nicht von den Verlagen manipulierbar?“

Der Verlag muss Sie einerseits darüber informieren, dass er die Rechte an Ihren Beiträgen an andere übertragen hat. Außerdem haben Sie einen Abrechnungsanspruch gegenüber dem Verlag. Er muss Ihnen nachweisen, welche Bruttoerlöse erzielt wurden, welche Kosten angefallen sind und welche Kosten davon der Vermarktung ihres Artikels zuzurechnen sind. Mit diesen Zahlen kann der Beteiligungssatz am Erlös nachvollzogen werden.

„Mein Verlag behauptet aber, er erziele keine Erlöse, sondern eine Werbetochter verschenke die Bücher. Also bekomme ich doch gar nichts oder?“

In einem solchen Fall erhalten Sie 55 Prozent des Nettoerlöses, der üblicherweise eingegangen wäre. Hier ist also der Marktpreis für eine solche geschäftliche Transaktion anzusetzen. Es ist dem Verlag unbenommen, Geschenke zu machen. Das darf aber nicht zu Ihren Lasten gehen.

„Gibt es eine Regelung darüber, wann ein Honorar generell fällig wird?“

Im Regelfall ist eine Monatsfrist für die Abrechnung zu Grunde zu legen. Das Honorar muss aber spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats gezahlt werden.

„Was gilt, wenn die Zeitung einen Beitrag nicht mehr veröffentlichen will?“

Es ist das Honorar zu zahlen, das sich im Falle der Veröffentlichung ergeben hätte. Das gilt sowohl für bestellte Beiträge als auch für solche, die zur Veröffentlichung angenommen wurden.

„Was gilt, wenn die Zeitung einen Beitrag einfach nicht druckt, aber offen lässt, ob es noch zu einer Veröffentlichung kommt?“

In diesem Fall ist das Honorar spätestens drei Monate nach der Ablieferung fällig.

„Wieso ist in den Vergütungsregeln von einem »gesetzlichen Leistungsschutzrecht« der Verlage die Rede?“

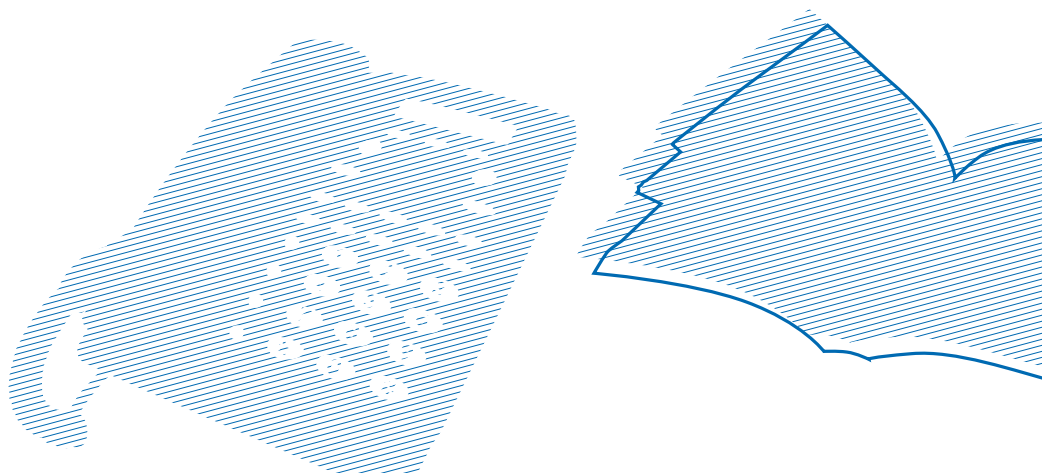
Die Erwähnung dieses noch gar nicht gesetzlich vorhandenen Leistungsschutzrechts dient einer Klarstellung in den Vergütungsregeln. Denn dort ist festgehalten, dass von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche den freien Journalistinnen nach Maßgabe der Verteilungspläne und der bisher bekannten Vereinbarungen zwischen Verlagen und Verwertungsgesellschaften alleine zustehen. Würde diese Regelung ohne die Erwähnung des Leistungsschutzrechts formuliert sein, würden daraus zu erzielende Einnahmen den Urhebern allein zustehen, wenn es eingeführt werden sollte. Das würde die Einführung dieses Rechtes ad absurdum führen, es wäre dann ein Leistungsschutzrecht der Urheber. Natürlich konnten die Verleger einer solchen Regelung nicht zustimmen. Aus diesem Grund war die Klarstellung in der Vereinbarung erforderlich.

„Wieso ist keine Regelung für Bilder vorgesehen?“

Die Verbände sind sich einig, dass die Regeln auch für die Pressefotos gelten sollen. Aber ihnen ist zur Höhe der Bildhonorare bisher keine Einigung gelungen. Zu unterschiedlich waren die Vorstellungen über die Angemessenheit.

„Wie geht es bei den Bildhonoraren weiter?“

Es ist eine Verhandlungspause bis zum 1. Januar 2011 vereinbart. Danach soll noch einmal, maximal neun Monate, weiterverhandelt werden. Ob danach ein Schlichtungsverfahren möglich und durchführbar ist, werden dann unter Umständen erst Gerichte entscheiden können.





„Warum hat der DJV nicht die gesamten Verhandlungen für gescheitert erklärt, wenn eine Einigung zu den Fotohonoraren doch nicht gefunden wurde?“

DJV und ver.di haben diese Frage intensiv diskutiert und das Für und Wider abgewogen. Insbesondere auch die Frage, ob in einer Schlichtung mehr zu erreichen wäre. Diese Frage wurde nach dem Inhalt und Verlauf der Verhandlungen verneint. Auch das Votum des zuständigen DJV-Fachausschusses der Bildjournalisten hat eine Rolle gespielt.

„Wurden die freien Bildjournalisten den Interessen der freien Wortjournalisten geopfert?“

Ein Großteil der Wort- und Bildjournalisten ist in beiden Bereichen tätig. Das zeigt die DJV-Umfrage unter den Freien von 2008. Es sind also nicht etwa Wortjournalisten vor Bildjournalisten –bevorzugt worden. Vielmehr haben die Freien an Tageszeitungen Verbesserungen erreicht für den Bereich Wort, in dem sie arbeiten. In dem Bereich Bild, in dem die meisten ebenso arbeiten, bleibt es hinsichtlich der Honorarhöhe aber auch nicht immer beim Status Quo. Jedenfalls bei den Zeitungen, die selbst noch die Sätze unterschreiten, die vom BDZV für angemessen gehalten werden (und das sind nicht wenige), wird der BDZV die Verlage in die Pflicht nehmen.

„Gelten die Sätze der Vergütungsregeln nun für die nächsten zwanzig Jahre?“

Nein. Bereits im Jahr 2012 kann die nächste Anpassung erfolgen. Wie bei Tarifverträgen sollen die Honorarsätze regelmäßig angehoben werden.

„Ich hätte es besser gefunden, wenn freie Journalisten in dieser Frage verhandelt hätten. Die hätten sicherlich ein besseres Ergebnis erzielt! Oder sehen Sie das anders?“

Die Verhandlungskommissionen von DJV und ver.di waren mit freien Journalisten besetzt. Redakteure waren nicht dabei, sonst nur noch die Juristen von DJV und ver.di, und hier wiederum die Juristen, die die Belange der freien Journalisten schon seit Jahren kennen und vertreten. „Freier“ konnten die Regeln gar nicht verhandelt werden.



Redaktion

Michael Hirschler
Benno H. Pöppelmann
Telefon:
0228/2 01 72-18



Gemeinsame Vergütungsregeln*

Foto: DJV-Bildportal/ Eric Bach



***aufgestellt für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen**

durch

den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. als Vertreter der nachfolgend genannten Mitgliedsverbände¹

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.,

Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.,

Zeitungsverlegerverband Bremen e. V.,

Zeitungsverlegerverband Hamburg e. V.,

Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e. V.,

Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e. V.,

Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.,

Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V.

und

den Deutschen Journalisten-Verband e. V. – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten,

die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di.

23

Präambel

Nach § 32 UrhG hat der Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten und Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wobei eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung unwiderlegbar angemessen ist. In § 36 UrhG werden die Verbände aufgefordert, derartige gemeinsame Vergütungsregeln zu verabschieden. Mit nachstehenden Regelungen stellen die im Rubrum genannten Parteien Maßstäbe für die Angemessenheit der Honorare im Tageszeitungsbereich auf, um so auf die Transparenz und Rechtssicherheit der Verträge zwischen hauptberuflich freien Journalistinnen und Journalisten und Verlagen hinzuwirken.

Dabei gehen sie davon aus, dass bisher von Tageszeitungsverlagen gezahlte Honorare, die über den hier gefundenen Maßstäben liegen, für diese Verlage der Maßstab der Angemessenheit sind.

§ 1 Nachweis der Hauptberuflichkeit

(1) Diese Vergütungsregeln sind aufgestellt für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Die Hauptberuflichkeit ist auf Verlangen des Verlages darzulegen und ggf. nachzuweisen. Als Indizien für die Hauptberuflichkeit gelten z. B. ein von BDZV, VDZ, DJV, dju, Freelens oder VDS ausgestellter Presseausweis, der Nachweis einer Versicherung nach dem KSVG und vergleichbare Bescheinigungen.

(2) Der Tarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen bleibt von diesen gemeinsamen Vergütungsregeln unberührt.

§ 2 Grundlage der Honorarabrechnung

(1) Maßstab für die Berechnung des Honorars ist der gedruckte Umfang des Beitrags und die Höhe der Auflage.

(2) Bei der Berechnung des Honorars ist die verkaufte Auflage nach IVW der Ausgabe(n) zu Grunde zu legen, in der/denen der Beitrag veröffentlicht worden ist². Bei einer Lieferung von Beiträgen an Dritte außerhalb der in § 9 Nr. 2 genannten Nutzungen ist ein zusätzliches Honorar in Höhe von 40 Prozent gemäß der Auflagenkategorie des Dritten zu zahlen, soweit die addierte Auflage 300.000 Exemplare überschreitet.

§ 3 Honorare für Textbeiträge

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge.

Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34 bis 40 Buchstaben. Umfasst die Druckzeile weniger als 34 oder mehr als 40 Buchstaben, so sind die Honorarsätze nach folgender Formel zu errechnen:

Buchstaben der Druckzeile x Honorarsatz für Normalzeile : 37

Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.

Die nachfolgenden Beträge sind Cent-Beträge.

a) Nachrichten, Berichte

Auflage bis	Erstdruckrecht, Cent/Zeile	Zweitdruckrecht, Cent/Zeile
bis 10.000	47 - 51	38 - 42
bis 25.000	52 - 56	41 - 45
bis 50.000	62 - 68	46 - 50
bis 100.000	73 - 79	56 - 60
bis 200.000	84 - 91	63 - 69
über 200.000	94 - 103	71 - 78

b) Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten

Auflage bis	Erstdruckrecht, Cent/Zeile	Zweitdruckrecht, Cent/Zeile
bis 10.000	59 - 64	44 - 48
bis 25.000	62 - 68	46 - 50
bis 50.000	78 - 84	61 - 66
bis 100.000	94 - 102	71 - 77
bis 200.000	116 - 126	88 - 95
über 200.000	121 - 132	91 - 100

c) Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays, Alleinveröffentlichungsrechte

Auflage bis	Erstdruckrecht, Cent/Zeile	Zweitdruckrecht, Cent/Zeile
bis 10.000	74 - 80	55 - 60
bis 25.000	78 - 85	58 - 63
bis 50.000	98 - 105	76 - 83
bis 100.000	119 - 128	89 - 96
bis 200.000	145 - 158	110 - 119
über 200.000	151 - 165	114 - 125

§ 4 Honorare für Bildbeiträge

Die Honorare für Bildbeiträge sind derzeit noch nicht festgelegt. Hierzu haben BDZV, DJV und dju in ver.di das weitere Verfahren in einem Briefwechsel (Anlage) vereinbart.

§ 5 Auslagenersatz

Die Honorare nach §§ 3 und 4 enthalten keinen Auslagenersatz. Der Verlag ersetzt dem freien Journalisten / der freien Journalistin unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die notwendigen Auslagen, die er/sie ausschließlich im Interesse und für Zwecke des Verlags gemacht hat (Auslagenersatz), sowie die Beträge, die der freie Journalist / die freie Journalistin für den Verlag auf dessen Veranlassung hin ausgegeben hat (durchlaufende Posten), soweit der freie Journalist / die freie Journalistin dem Verlag die steuerlich erforderlichen Nachweise liefert. Der Ersatz der Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Bewirtung und Benutzung des eigenen Pkw zur Erledigung des Auftrags bestimmt sich nach den jeweiligen Verlagsrichtlinien. Die Absprache über die Höhe des Auslagenersatzes soll bei Auftragserteilung erfolgen.

(1) Bei Vertragsabschluss ist das Medium festzulegen, in dem der Beitrag erscheinen soll. Vertragspartner ist der Verlag des bezeichneten Mediums. Gegenüber diesem sind Rechte und Ansprüche geltend zu machen, soweit sie aus den hier vereinbarten gemeinsamen Vergütungsregeln abzuleiten sind oder auf ihnen beruhen.

(2) Mit der Ablieferung versichert die freie Journalistin / der freie Journalist, dass er / sie über die eingeräumten Rechte frei verfügen kann und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Kann er / sie dies nicht versichern, hat er / sie dies gleichzeitig mit der Ablieferung ausdrücklich mitzuteilen. Sobald eine Rechtsverletzung von einem Dritten geltend gemacht wird, informieren sich die Vertragspartner einander unverzüglich und umfassend. Im Streitfall liefert die freie Journalistin / der freie Journalist dem Verlag die erforderlichen Belege. Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig bei der Abwehr etwaiger Ansprüche Dritter.

(3) Bei Einsendung oder Vorlage des Beitrags ist anzugeben, ob das Angebot befristet ist. Im Falle eines befristeten Angebots ist eine Fristbestimmung vorzunehmen. Des Weiteren ist anzugeben, ob auch weiteren Verlagen ein entsprechendes befristetes oder unbefristetes Angebot gemacht wurde oder während des Fristlaufs gemacht werden soll. In diesem Fall kann nur das einfache Nutzungsrecht angeboten werden. Enthält das Angebot diese Angaben nicht, dann gilt der Beitrag zur Erstveröffentlichung (ausschließliches Nutzungsrecht gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) angeboten. Beiträge, deren Veröffentlichung wegen ihres Inhalts zeitgebunden ist, sollen besonders gekennzeichnet sein.

(4) Bei befristetem Angebot ist der freie Journalist / die freie Journalistin nach Ablauf der Frist berechtigt, über den Beitrag anderweitig zu verfügen, falls nicht vor Ablauf der Frist die Annahme erfolgt.

(5) Bei freibleibendem Angebot ist der freie Journalist / die freie Journalistin berechtigt, über den Beitrag auch anderweitig zu verfügen. In diesem Fall hat er/sie die anderen Verlage unverzüglich zu unterrichten, wenn das Angebot von einem Verlag angenommen wurde, dessen Verbreitungsgebiet mit dem der anderen Verlage konkurriert.

(1) Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats abgerechnet und bezahlt werden.

(2) Für einen Auftrag, der dem freien Journalisten / der freien Journalistin von der Redaktion/dem Verlag des Vertragspartners erteilt wurde, ist das Honorar auch dann zu zahlen, wenn der Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert, aber nicht veröffentlicht worden ist. Ist der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen worden, ist das Honorar auch im Falle der Nichtveröffentlichung zu zahlen. In beiden Fällen ist das Honorar in der Höhe zu zahlen, die sich bei Veröffentlichung des Beitrags ergeben hätte. Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf eine verzögerte Veröffentlichung innerhalb von drei Monaten nach Ablieferung des Beitrags fällig.

Sämtliche Honorare sind Nettohonorare. Neben diesen schuldet der Verlag die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der freie Journalist / die freie Journalistin umsatzsteuerpflichtig ist.

Die Sätze in §§ 3 und 4 sind angemessen i. S. d. § 32 UrhG, soweit damit die Einräumung und Nutzung folgender Rechte abgegolten werden soll:

1. Zur Erstveröffentlichung das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht für das Medium, für das der Beitrag eingekauft wurde, in dessen Verbreitungsgebiet als ausschließliches Recht nach § 38 Abs. 3 S. 2 UrhG.
2. Die Übertragung der in Nr. 1 genannten Rechte an Dritte zum Zwecke der Nutzung

a) durch eine mit den Medien verbundene Redaktionsgemeinschaft³,
 b) im Rahmen einer Mantellieferung⁴ oder einer sonstigen vergleichbaren redaktionellen Zusammenarbeit (z. B. regelmäßige Lieferung von Teilen von Tageszeitungen wie Wirtschaftsteil, Wochenendbeilage),
 soweit der Beitrag für die jeweils bezeichnete Nutzung bestellt oder erworben wurde.

3. Das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte, übertragbare Recht zur erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung für die aktuelle elektronische Ausgabe⁵ (identischer oder abgeleiteter Titel oder vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot⁶) dieses Mediums journalistisch-redaktionellen Verantwortlichkeit nach den Landespressegesetzen oder dem Rundfunkstaatsvertrag zuzuordnen sein.

4. Das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht zur Nutzung des Beitrags im Archiv oder in der Datenbank dieses Mediums oder nach Nr. 2 publizistisch kooperierender Verlage zum Gebrauch für interne Zwecke des jeweiligen Verlags oder zum persönlichen Gebrauch Dritter (§ 53 UrhG).

5. Mit den Vergütungssätzen ist die einmalige Nutzung des Beitrags im jeweiligen Medium abgegolten. Soweit ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt ist, erlischt die Ausschließlichkeit mit dem Ablauf des Tages der Erstveröffentlichung.

6. Der Verlag, für dessen Medium der Beitrag angekauft wurde, hat den freien Journalisten / die freie Journalistin unverzüglich⁷ über die Übertragung von Rechten nach Nr. 2 lit. a) oder b) zu unterrichten und ihm / ihr die Berechnung des Honorars nach § 2 Abs. 2 darzulegen (Dokumentation).

7. Der Erwerb weiterer Nutzungsrechte ist vertraglich zu vereinbaren. Die Höhe der zu vereinbarenden zusätzlichen Vergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen Verlag und dem freien Journalisten/der freien Journalistin, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist:

a) Für den Erwerb der Rechte zur Nutzung in Archiven und Datenbanken außerhalb der in Nr. 4 genannten Archive, Datenbanken oder Zwecke ist eine Erlösbeteiligung⁸ in Höhe von 55 Prozent zu zahlen,

b) für den Erwerb der Rechtenutzung im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung außerhalb der in Nr. 3 genannten öffentlichen Zugänglichmachung ist eine Erlösbeteiligung⁸ in Höhe von 55 Prozent zu zahlen.

8. Nicht von den vorstehenden Regelungen erfasst werden von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche. Diese stehen den freien Journalisten/freien Journalistinnen nach Maßgabe der Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften alleine zu. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagsszusammenschlüssen und Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt. Satz 2 gilt nicht für Vergütungsansprüche aus einem gesetzlichen Leistungsschutzrecht der Verlage.

9. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des freien Journalisten / der freien Journalistin bleiben unberührt. Eine Urheberbezeichnung (Name oder vereinbartes Kürzel) ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitrag stets zu verwenden, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

§ 10 Schlussbestimmung

(1) Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten ab dem 1. Februar 2010.

(2) Der Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Honorarsätze kann auf Verlangen eines diese Regeln aufstellenden Verbandes im Rhythmus von 2 Jahren überprüft werden, erstmals jedoch ab dem 1. Januar 2012.

Briefwechsel

1) Die Parteien können sich derzeit nicht über die Höhe der Angemessenheit der Fotohonorare einigen. Deswegen erklärt der BDZV, dass er seinen Mitgliedsverlagen mitteilen wird, dass folgende Honorarstaffel in Euro nicht unterschritten werden sollte:

Auflage bis	Erstdruckrecht, Cent/Zeile	Zweitdruckrecht, Cent/Zeile
bis 10.000	12 - 22	10 - 16
bis 25.000	14 - 25	11,50 - 19
bis 50.000	17 - 29	14 - 22
bis 100.000	22 - 35	18 - 26
bis 200.000	30 - 45	25 - 32
über 200.000	39 - 56	31 - 40

DJV und dju in verdi sind der Auffassung, dass nur die im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen derzeit die angemessenen Honorare wie folgt abbilden:

Auflage bis	Erstdruckrecht, Cent/Zeile	Zweitdruckrecht, Cent/Zeile
bis 10.000	38,40	30,60
bis 25.000	44,20	35,30
bis 50.000	50,20	37,50
bis 100.000	65,00	50,20
bis 200.000	78,70	59,20
über 200.000	*	*

Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen und Zeichnungen müssen angemessen über den Honorarsätzen der jeweiligen Tabelle liegen.
* In dem Tarifvertrag gibt es derzeit noch keine weiteren Staffelgrößen für Auflagen von mehr als 100.000 Exemplaren.

2) Die Parteien vereinbaren, ihre Verhandlungen über die Höhe angemessener Fotohonorare ab dem 1. Januar 2011 fortzusetzen. Diese Verhandlungen sollen zügig unter Beachtung der Interessen der Fotojournalisten und der Verlage mit dem Ziel einer Einigung zu Ende geführt werden.

3) Der BDZV erklärt, dass er derzeit nicht legitimiert ist, Schlichtungsverhandlungen nach § 36 Abs. 3 UrhG zu führen. Er nimmt zur Kenntnis, dass DJV und dju in ver.di beabsichtigen, die Schlichtungsstelle nach § 36 Abs. 3 UrhG anzurufen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die wieder aufgenommenen Verhandlungen nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten zum Erfolg führen. Die Fristen nach § 36 Abs. 3 UrhG werden lediglich unterbrochen.

1 Die Vollmacht des BDZV erstreckt sich nicht auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

2 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 Abs. 2: „verkaufte Auflage“

In den Fällen des § 9 Nr. 2 werden die der Redaktionsgemeinschaft bzw. der redaktionellen Zusammenarbeit und der Mantellieferung zuzuordnenden verkauften Auflagen nach IVW hinzugerechnet, für die der Beitrag auf der Basis des § 9 Nr. 2 geliefert wurde.

3 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. a): „Redaktionsgemeinschaft“

Unter einer Redaktionsgemeinschaft verstehen die Parteien eine redaktionelle Zusammenarbeit, die durch die folgenden drei kumulativen Kriterien gekennzeichnet ist:

- a) Das Vorhandensein einer gemeinsamen Redaktion, die nicht in jedem Fall von einem Ort aus agieren muss. Entscheidend ist die gemeinschaftliche Arbeit an einem redaktionellem Objekt oder mehreren redaktionellen Objekten.
- b) Die gemeinschaftliche redaktionelle Arbeit muss auf Dauer angelegt sein und
- c) es muss ein regelmäßiger Austausch von redaktionellen Beiträgen innerhalb der Redaktionszusammenarbeit stattfinden.

Im Unterschied zur Mantellieferung wird die Zusammenarbeit innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft nicht dadurch gekennzeichnet, dass die eine Redaktion zuliefert, während die andere lediglich empfängt.

4 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. b): „Mantellieferung“

Als Mantellieferung wird die Lieferung und Übernahme von mindestens einer vollständigen Zeitungssseite bezeichnet, wobei der Austausch einzelner Beiträge aus zwingenden publizistischen Gründen (z.B. der Lokalberichterstattung) nicht ausgeschlossen ist.

5 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 3: „Aktuelle elektronische Ausgabe“

Der Begriff des Aktuellen wird übereinstimmend so verstanden, dass hiermit wörtlich nicht nur die Tagesaktualität gemeint ist. Aktuell i. S. d. der Regelung ist vielmehr eine elektronische Ausgabe soweit und solange, wie ein Thema eines Beitrags auf Grund einer Veranstaltung, eines Ereignisses oder aus sonstigen Gründen im jeweils aktuellen Bereich des elektronischen Angebots verbleibt. Das erneute Einstellen eines Beitrags nach seinem Entfernen aus dem aktuellen Angebot wird als erneute Nutzung mit der Folge einer erneuten Vergütung angesehen.

6 Protokollnotiz Nr. 2 zu § 9 Nr. 3: „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“

Der Terminus „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“ meint das Angebot in der elektronischen Ausgabe dieses Mediums. Dieses Angebot muss der Redaktion dieses Mediums i. S. d.

7 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 6: „unverzügliche Unterrichtung“

Der Begriff „unverzüglich“ ist i. S. des § 121 BGB zu

verstehen. Die Parteien sind sich einig, dass der Begriff jeweils nach den Tatbeständen der Übertragung der Rechte bzw. der Berechnung/Abrechnung des Honorars unterschiedlich zu verwenden ist. Hinsichtlich des ersten Tatbestandes ist die Rechteverteilung so schnell wie möglich zu klären, damit freie Journalisten / Journalistinnen wissen, bei welchen Medien sie den Beitrag zusätzlich anbieten können. Hinsichtlich des zweiten Tatbestandes wird von den regelmäßigen Zyklen der Berechnung/Abrechnung ausgegangen. Im Regelfall ist eine Monatsfrist zu Grunde zu legen. Längere Fristen können nur in Ausnahmefällen oder dann akzeptiert werden, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses regelmäßig angewandt wurden.

8 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 7: „Erlösbeteiligung“

Die Erlösbeteiligung wird auf der Basis des aus der Verwertung erzielten, hilfsweise des üblicherweise erzielbaren, um Aufwand und Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlöses berechnet. Zum Aufwand rechnen die direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten.

IMPRESSUM

Redaktion

Michael Hirschler
Benno H. Pöppelmann

Titelfoto

DJV-Bildportal/Jürgen Moers

Verantwortlich im Sinne des Presserechts und des Telemediendienstes (TMG)

Kajo Döhring

Herausgeber

Deutscher Journalisten-Verband e. V.
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten
DJV Geschäftsstelle Berlin
Pressehaus 2107
Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin
Tel.: 49 (0)30/72 62 79 20
Fax: 49 (0)30/726 27 92 13

Amtsgericht Charlottenburg, Berlin

Vereinsregister-Nr. VR 23306
djh@djh.de
www.djh.de

Grafikdesign

Harald Stöcker



Wenn Sie Mitglied im Deutschen Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –, der mit rund 40.000 Mitgliedern größten Journalistengewerkschaft in der Bundesrepublik, werden wollen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Landesverband:

DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Herdweg 63, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711/2224954-0, Fax: 0711/2224954-44
(info@djv-bw.de, www.djv-bw.de)

Bayerischer Journalisten-Verband

Seidlstraße 8, 80335 München
Tel.: 089/54504180, Fax: 089/545041818
(info@bjv.de, www.bjv.de)

DJV-Landesverband Berlin

Lietzenburger Straße 77, 10719 Berlin
Tel.: 030/8891300, Fax: 030/88913022
(info@djv-berlin.de, www.djv-berlin.de)

Journalistenverband Berlin-Brandenburg

Charlottenstraße 79-80, 10117 Berlin
Tel.: 030/200744-70, Fax: 030/200744-79
(info@jvbb-online.de,
www.jvbb-online.de)

DJV-Landesverband Brandenburg

Holsteinische Str. 38/1, 10717 Berlin
Tel.: 0331/2797337-0, Fax: 0331/2797337-9
(kontakt@djv-brandenburg.de,
www.djv-brandenburg.de)

DJV-Landesverband Bremen

Sөгestraße 72, 28195 Bremen
Tel.: 0421/325450, Fax: 0421/3378120
(info@djv-bremen.de, www.djv-bremen.de)

DJV-Landesverband Hamburg

Rödingsmarkt 52, 20459 Hamburg
Tel.: 040/369710-0, Fax: 040/36971022
(info@djv-hamburg.de, www.djv-hamburg.de)

DJV-Landesverband Hessen

Rheinbahnstraße 3, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/3419124, Fax: 0611/3419130
(info@djvhessen.de, www.djvhessen.de)

DJV-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Schusterstraße 3, 19055 Schwerin
Tel.: 0385/565632, Fax: 0385/5508389
(info@djv-mv.de, www.djv-mv.de)

DJV-Landesverband Niedersachsen

Schiffgraben 15, 30159 Hannover
Tel.: 0511/3180808, Fax: 0511/3180844
(kontakt@djv-niedersachsen.de,
www.djv-niedersachsen.de)

DJV-Landesverband NRW

Humboldtstraße 9, 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/233990, Fax: 0211/2339911
(zentrale@djv-nrw.de, www.djv-nrw.de)

DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz

Adam-Karrillon-Straße 23, 55118 Mainz
Tel.: 06131/977575, Fax: 06131/977597
(info@djv-rlp.de, www.djv-rlp.de)

Saarländischer Journalistenverband

St. Johanner Markt 5, 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/3908668, Fax: 0681/3908656
(info@djv-saar.de, www.djv-saar.de)

DJV-Landesverband Sachsen

Hospitalstraße 4, 01097 Dresden
Tel.: 0351/2527464, Fax: 0351/2523093
(info@djv-sachsen.de, www.djv-sachsen.de)

DJV-Landesverband Sachsen-Anhalt

Merseburger Straße 106, 06110 Halle
Tel.: 0345/212190, Fax: 0345/2121913
(djvsanhalt@aol.com,
www.djv-sachsen-anhalt.de)

DJV-Landesverband Schleswig-Holstein

Andreas-Gayk-Straße 7-11, 24103 Kiel
Tel.: 0431/95886, Fax: 0431/978361
(kontakt@djv-sh.de, www.djv-sh.de)

DJV-Landesverband Thüringen

Anger 44, 99084 Erfurt
Tel.: 0361/5660529, Fax: 0361/5626939
(djvthuer@t-online.de, www.djv-thueringen.de)



freien infos

